

echte „Erinnerung“ definierte als ein Erlebnis, welches auf einen früheren gleichen realen<sup>1)</sup> Erlebnisinhalt der gleichen Person zurückweist. „Erinnerung weist zurück“ ist also ein analytisches, völlig leeres, Urteil.

## b) Phänomenologie als unmetaphysische Ontologie.

Ein zweiter Teil der Phänomenologie beschäftigt sich mit dem Aufweis der unzerlegbaren bewußt erlebten Bedeutungen und ihrer aus ihnen selbst heraus, also *apriori*, erfäßbaren Zusammenhänge, ist also das, was ich Lehre von den *Urordnungsbedeutungen* und *Urordnungssätzen* nenne. Diesen Teil, zu dem die gesamte Mathematik gehört, kann man auch, aber ohne metaphysischen Sinn, „Ontologie“ nennen oder Kategorienlehre, freilich nicht ganz in dem Sinne, in welchem Kant das Wort „Kategorie“ gebraucht. Hier ist die gewissenhafte Prüfung, was denn nun wirklich „unzerlegbar“ sei, das allererste, so oft übersehene Erfordernis. Man darf sagen, daß man eine Urbedeutung als solche „schaue“; man darf auch sagen, daß man hier das *Wesen* (= Sosein) von Bedeutungen erfasse, aber eben nur von Bedeutungen. Husserl hat ursprünglich wohl nur an diese Art von Phänomenologie, die in der Tat eine „strenge Wissenschaft“ ist, gedacht. Er ging dann freilich bald zur Schau dessen über, was er „Aktarten“ nannte und was nach unserer Auffassung verschiedene „Tönungen“ oder „Akzente“ am Gegenständlichen sind. Gewiß sind auch diese Akzente, der Lust-Unlust-, Richtigkeitston, Seinskreiston usw., von, in unserem Sinne, ontologischer Bedeutsamkeit, als Bedeutungen. Aber man muß hier sehr vorsich-

<sup>1)</sup> Bei der *fausse reconnaissance* fehlt diese, obwohl der Ton *damals* erlebt wird. Sie ist also nicht „echte Erinnerung“.